

Präambel

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S.789) schließen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Stadt Norderstedt eine Kindertageseinrichtung betreiben, und die Stadt Norderstedt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzierung dieser Einrichtungen und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab.

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Finanzierungsbedingungen grundlegend zu ordnen und längerfristig sicherzustellen, um ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorhalten zu können und dabei den in §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz beschriebenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für die im Stadtgebiet lebenden Kinder und deren Familien sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse wirksam umsetzen zu können. Dabei ist es Ziel, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einerseits planbare und verlässliche Rahmenbedingungen zu geben, um die Vielfalt von Betreuungsangeboten und Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen zu fördern sowie andererseits die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen der Stadt Norderstedt als Standortgemeinde zu berücksichtigen.

Die Vertragsparteien arbeiten zur Sicherstellung des Kinderbetreuungsauftrages partnerschaftlich zusammen, unterstützen sich gegenseitig und suchen bei Bedarf nach an der Sache ausgerichteten Lösungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren

die **Stadt Norderstedt**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
im Folgenden „Stadt“ genannt,

u n d

im Folgenden „der Träger“ genannt

folgende Regelungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt fördert Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22ff SGB VIII und § 1 Abs. 2 KiTaG, für die durch Aufnahme in den gemäß § 7 KiTaG zu erstellenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch kommunalpolitischen Beschluss des Fachausschusses ein Bedarf festgestellt worden ist, nach Maßgabe dieses Vertrages, wenn und solange der Träger dieser Einrichtung die Mindestvoraussetzungen nach § 2 des Vertrages erfüllt. Kindergärtenähnliche Einrichtungen werden von diesem Vertrag nicht erfasst.
2. Der Träger ist verpflichtet, die für den Bereich Kinderbetreuung einschlägigen Rechtsvorschriften z. B. KiTaG, KiTaVO, SGB VIII zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den §

8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und für den § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung). Das Nähere zu den letztgenannten §§ wird in Zusatzvereinbarungen (**Anlagen 1 und 2**) geregelt.

Der Träger stellt die von der Stadt finanziell geförderten Betreuungsplätze vorrangig den im Stadtgebiet lebenden Kindern zur Verfügung. Können die Plätze nicht mit Norderstedter Kindern besetzt werden, dürfen auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Für die Besetzung von Plätzen durch auswärtige Kinder gelten hinsichtlich der Voraussetzungen des Kostenausgleichs die gesetzlichen Vorgaben des § 25 a KiTaG sowie hinsichtlich der Sozialtafel die Regelung gemäß § 14 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt in der jeweils gültigen Fassung. Vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes durch den Träger muss die Frage der Kostenpflicht entweder durch eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde oder durch die Zustimmung der Stadt als Standortgemeinde geklärt sein. Der Träger führt den Kostenausgleich im Auftrage der Stadt bei der jeweiligen Wohnortgemeinde durch.

Für die Berechnung des Stellenschlüssels für das pädagogische Personal und für die Festlegung der von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Betreuungsgebühr werden die verschiedenen Betreuungsformen in der nachfolgenden Tabelle definiert. Diese Betreuungsformen gelten für alle Arten von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG.

Betreuungsformen	Regelbetreuungen			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Ganztags	8 Std.	40 Std.	11 Std.	55 Std.
vormittags *)	4 Std.	20 Std.	6,5 Std.	32,5 Std.
nachmittags *)	4 Std.	20 Std.	6 Std.	30 Std.
³/₄-Betreuung	6,5 Std.	32,5 Std.	8,5 Std.	42,5 Std.
Hortgruppe + Ferien	3 Std.	15 Std.	4 Std.	20 Std.
	8 Std.	40 Std.	8 Std.	40 Std.

Betreuungsformen	Zusätzliche Betreuungszeiten			
	Mindestbetreuungszeit		maximale Betreuungszeit	
	täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Frühdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.
Spätdienst **)	0	0	2,5 Std.	12,5 Std.

*) Eine Halbtagsbetreuung muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche umfassen. Die Nachmittagsbetreuung findet im Anschluss an eine Vormittagsbetreuung mit anderen Kindern statt.

***) Bedarfsorientiertes Angebot der Betreuungszusammenfassung von Kindern aus allen Gruppen vor und nach der Regelbetreuungszeit im Rahmen der max. Betreuungszeit; nur möglich bei mindestens zwei gleichzeitig zu betreuenden Gruppen.

Die Träger legen Beginn und Ende der jeweiligen Gruppenöffnungszeit eigenverantwortlich fest. Dies gilt ebenso für die bedarfsorientierte Einrichtung eines Früh- und/oder Spätdienstes. Innerhalb des durch § 7 des Vertrages vorgegebenen Kostenrahmens sind die Träger in der Gestaltung der Betreuungszeiten frei.

4. Für die Berechnung von Pauschalierungsbeträgen für Betreuung und Leitung werden Betreuungsarten definiert:

	Alter der Kinder	Zusammensetzung der Gruppe
Krippengruppe	Bis 3 Jahre	Max. 10 Kinder
Familiengruppe	bis Schuleintritt	Max. 5 Kinder (bis 3 Jahre), max. 10 Kinder (3 Jahre – Schuleintritt)
Elementargruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
Integrationsgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder davon 4 anerkannte Integrationskinder
Waldgruppe	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 15 Kinder
Sondergruppe *)	3 Jahre - Schuleintritt	Max. 20 Kinder
Hortgruppe	Schuleintritt – Ende der Grundschulzeit	Max. 15 Kinder

*) großer Ausländeranteil, schwierige Kinder gemäß Förderrichtlinien des Kreises Segeberg/Personalkostenerlass vom 17.02.1993 Nr. II.1.1

§ 2

Mindestvoraussetzungen für die Förderung

Der Träger ist verpflichtet, folgende Mindestvoraussetzungen für die finanzielle Förderung der von ihm betriebenen Einrichtungen zu erfüllen:

1. Der Träger muss nachweisen, dass er als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die jeweils zu fördernde Einrichtung ist. Die gültigen Betriebserlaubnisse sind der Stadt mit dem Inkrafttreten des Vertrags vorzulegen.
2. Die Öffnungszeiten der Gruppen in der Einrichtung sind innerhalb des in § 1 Nr. 3 genannten Rahmens festzusetzen. Ergibt sich auf Grund eines deutlich geänderten Nachfrageverhaltens der Personensorgeberechtigte/n das Bedürfnis, die Öffnungszeiten anzupassen, verständigen sich die Vertragsparteien darüber im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 10 des Vertrages) und handeln, soweit erforderlich, eine Anpassung des Zuschussbetrages gemäß § 7 des Vertrages aus.
3. Die Personalbemessung für das pädagogische Personal für die verschiedenen Gruppen gemäß KiTa-VO ist nach dem Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der **Anlage 3** vorzunehmen. Innerhalb des Kostenrahmens, der durch den Stellenschlüssel gesetzt wird, darf der Träger Aushilfen oder Honorarkräfte beschäftigen, wenn dies aufgrund personeller Engpässe erforderlich ist.
4. Der Träger beschäftigt ausgebildetes Fachpersonal mit der jeweils gemäß KiTa-VO geforderten Qualifikation. Die Eingruppierung und Bezahlung der Kräfte erfolgt höchstens auf der Grundlage der Tarifverträge TVÖD oder in Anlehnung an diese oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen.
5. Der Träger erhebt von den Personensorgeberechtigte/n Gebühren oder Teilnehmerbeiträge aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§§ 8a und 8b der Satzung). In der Satzung (§ 10) sowie in den Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10

der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt ist die Ermäßigung der Gebühr nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung der Gebühr fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigte/n ein mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.

6. Der Träger erbringt Eigenleistungen gemäß § 6 des Vertrages.
7. Der Träger legt nach Ablauf des Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis gemäß Abrechnungsmuster (**Anlage 4** zu § 4 Nr. 1 des Vertrages) vor. Die Träger halten den in § 8 Nr. 2 des Vertrages genannten Abgabetermin ein.
8. Soweit der Träger in seiner Einrichtung eine Verpflegung anbietet, erhebt er von den Personensorgeberechtigte/n neben der Gebühr oder dem Teilnehmerbeitrag ein Verpflegungsgeld aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§ 7 Nr. 2). In der Satzung (§ 10) sowie in den Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt ist die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes nach Einkommensgruppen und Kinderzahl geregelt. Die Stadt setzt jeweils die Ermäßigung des Verpflegungsgeldes fest und teilt dies dem Träger mit. Der Träger rechnet bestehende anderweitige Kostenerstattungen nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34f. SGB XII oder § 6b BKGG (Bildungs- und Teilhabepaket) mit den anderen Kostenträgern ab und teilt dies der Stadt mit. Der Träger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die betroffenen Personensorgeberechtigte/n ein, mit dem Ziel, dass diese ihre tatsächlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse oder eine erhebliche Veränderung dieser Verhältnisse gegenüber der Stadt anzeigen.
9. Stadt und Träger vereinbaren, im Vertragszeitraum ein neues Verfahren zum Abgleich der Daten zur Abschätzung des tatsächlichen Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten zu entwickeln. Dies soll im Rahmen der Einführung eines neuen Kita-Verwaltungsprogramms bei der Stadt geschehen. Benötigt die Stadt zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenbedarfsplanung Daten des Trägers, so stellt dieser diese zur Verfügung.

§ 3 Trägerhoheit

1. Der anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erfüllt die Aufgabe der Kinderbetreuung in eigener Verantwortung mit einem eigenen Bestand von entsprechend qualifizierten und tarifgerecht bezahlten Mitarbeiter/innen. Der Träger handelt in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben selbständig und gestaltet seine eigene Organisationsstruktur. Er gibt sich für seine Einrichtung oder Einrichtungen gemäß § 22a SGB VIII ein schriftlich niederzulegendes Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskonzept, für das er verantwortlich zeichnet und das er entsprechend den Bedürfnissen der Kinder stetig weiterentwickelt.

Der Träger überprüft die Qualität der Erbringung seiner Aufgaben in einem in der Regel dreijährigen Rhythmus nach einem von ihm ausgewählten, fachlich anerkannten Verfahren. Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Das Konzept sowie ein Nachweis über die Überprüfung der Qualität sind der Stadt zur Verfügung zu stellen.

2. Der Träger schließt mit den Personensorgeberechtigte/n bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsprechende Betreuungsverträge. Er gestaltet das Rechtsverhältnis mit der/den Personensorgeberechtigte/n eigenverantwortlich und nimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis wahr. Der Träger verpflichtet sich, die Betreuungsverträge für die Dauer von

fünf Jahren nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren.

3. Der Träger ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung Antragsteller bei verschiedenen öffentlichen Zuschussgebern. Er nimmt alle Rechte und Pflichten bei der Antragstellung eigenverantwortlich wahr. Versäumnisse bei der Antragstellung gehen zu seinen Lasten.
4. Sollte sich im Laufe des Vertragszeitraumes eine Änderung der Trägerschaft ergeben, besteht eine Weitergabeverpflichtung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt.

§ 4

Grundsätze der Betriebsführung

1. Der Träger ist verpflichtet, seine Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Betriebskosten sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Für die Darstellung der Betriebskosten im Verwendungsnachweis ist das Abrechnungsmuster gemäß **Anlage 4** zu verwenden.
2. Der Träger ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Zuschussmöglichkeiten anderer Geldgeber in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt im Besonderen, die Gruppen mit der nach der KiTaVO in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Regelgruppengröße zu führen. Wenn die zuständige Behörde im Einzelfall die Gruppengröße in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Interesse des Kindeswohles abweichend festgelegt hat, gilt die in der Betriebserlaubnis genannte Anzahl von Kindern.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines Kindes auf einen Kindergartenplatz gemäß § 24 SGB VIII erforderlich werden kann, die Gruppengröße über die in § 1 Nr. 4 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KitaVO zulässiges Maß zu erhöhen (22 Kinder). Dabei sind die räumlichen und personellen Gegebenheiten in der Einrichtung zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine solche Situation partnerschaftlich lösen zu wollen.

§ 5

Kostenarten

1. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen. Die Stadt fördert nur angemessene Betriebskosten. Angemessen sind die Betriebskosten, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. (vgl. **Anlage 4** des Vertrages)
Zu den bezuschussbaren Betriebskosten gehören nicht:
 - Abschreibungen sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Kosten).
 - Mehrkosten für Integration. Diese sind durch Zuschüsse des Landes und des Kreises nach §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 35a SGB VIII abzudecken
2. Bei den Kosten für den Bauunterhalt wird unterschieden zwischen Trägern, die das Objekt, in dem die Kindertagesstätte untergebracht ist, gemietet haben und solchen, die selbst Eigentümer des Objektes sind. Bei der Anmietung entstehen Kosten für den Bauunterhalt lediglich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtung im Inneren der Räume, bei Eigentum entstehen darüber hinaus Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung von Dach, tragenden Wänden, Außenfassaden einschließlich Außenwänden mit Zubehör sowie der zentralen Versorgungsleitungen und –einrichtungen.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten im Sinne von §5 des Vertrages werden aufgebracht durch

1. Zuschüsse des Landes in der gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG jeweils festgesetzten Höhe,
2. Zuschüsse des Kreises, die zwischen Stadt und Kreis jeweils ausgehandelt sind,
3. Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in der Höhe, die die Personensorgeberechtigte/n nach der jeweils geltenden städtischen Gebührensatzung aufzubringen haben,
4. Zuschüsse für die Verpflegungskosten nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34f. SGB XII oder § 6b BKGG (Bildungs- und Teilhabepaket),
5. Zuschüsse der Stadt nach § 7 des Vertrages,
6. Eigenleistungen des Trägers in Höhe der Restkosten, die nicht über den Betriebskostenzuschuss gemäß § 7 Nr. 1 gedeckt sind.

§ 7 Berechnung des Zuschusses an den Träger

1. Für den Träger wird für jede von ihm betriebene Einrichtung ein Betriebskostenzuschuss als Festbetrag pro Kalenderjahr ermittelt. Soweit der Träger mehrere Einrichtungen betreibt, sind die Einzelbudgets der Einrichtungen gegenseitig deckungsfähig.
Der Betriebskostenzuschuss ergibt sich, nach dem pauschalen Abzug der Zuschüsse von Land und Kreis sowie nach Abzug der Elternbeiträge, aus den Pauschalierungsbeträgen Personalkosten für Betreuung und Leitung nach Betreuungsart, dem Pauschalierungsbetrag Sachkosten, dem Pauschalierungsbetrag für Bauunterhalt, dem Pauschalierungsbetrag für Verpflegungskosten, den tatsächlichen Kosten für Mieten und Pachten und dem pauschalierten Verwaltungskostenanteil für übergeordnete Verwaltungseinheiten der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der Träger mit mehr als zwei Einrichtungen. Mit diesem Betriebskostenzuschuss sind alle Ansprüche des Trägers auf Förderung der Betriebskosten gegen die Stadt abgegolten. Darüber hinausgehende Betriebskosten sind vom Träger als Eigenleistung aufzubringen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
2. Die in Abzug zu bringenden pauschalierten Zuschüsse von Land und Kreis ergeben sich derzeit aus den im laufenden Kalenderjahr bekannt gegebenen Sätzen. Die jeweils gültigen Zuschussmodalitäten des Landes SH werden für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder.
3. Die Personalkosten für Betreuung nach Betreuungsart werden auf der Grundlage eines errechneten Durchschnittswertes der monatlichen Personalkosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Grundlage für die Berechnung sind der Stellenschlüssel in der jeweils gültigen Fassung der **Anlage 3** und der jeweils aktuell geltende TVÖD (Erzieher/in: Entgeltgruppe S6, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6; SPA: Entgeltgruppe S3, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6). Dazu kommt ein pauschalierter Betrag für die Leitungstätigkeit in der Kindertagesstätte. Für die Berechnung werden 0,5 Std. pro Kind/Woche und der TVÖD-Wert (Entgeltgruppe S9, Durchschnitt der Erfahrungsstufen 2 – 6) zugrunde gelegt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.

4. Die Sachkosten werden ebenfalls auf der Grundlage der monatlichen Kosten pro Stunde und Kind pauschaliert. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
5. Die Bauunterhaltungskosten ergeben sich aus der Art der Nutzung und einer monatlichen Pauschale. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
6. Die Berechnung der Pauschalierungsbeträge erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich in den Einrichtungen betreuten Kinder. Bis zu einer 98%igen Auslastung bzw. bis max. einem nicht belegten Platz bei Trägern mit weniger als 51 Plätzen erfolgt die Berechnung der Pauschalierungsbeträge zu 100% der gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Die Anzahl der belegten Plätze wird für die Berechnung zweimal im Kindergartenjahr mit den Stichtagen 01.10. und 01.04. dokumentiert. Der erste Abrechnungstag nach den Stichtagsmeldungen ist der 01.12. bzw. 01.06. Für die erstmalige Berechnung ist der 01.12.2011 Stichtag. Die Träger sind verpflichtet zu diesen Stichtagen der Stadt die Namen der betreuten Kinder anhand eines Formblattes (**Anlage 6**) mitzuteilen. Stadt und Träger verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt Einsicht in die Verträge der Träger mit den Personensorgeberechtigten zu nehmen.

Für betreute Kinder, für die ein Kostenausgleich von einer anderen Kommune vereinnahmt wird, erfolgt keine Bezuschussung.

7. Die Berechnung der monatlichen Pauschale für den Zuschuss zu den Kosten der Verpflegung erfolgt nach der Anzahl der belegten Betreuungsplätze mit Verpflegung. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
8. Träger, die eine Einrichtung betreiben, deren Betriebserlaubnis aufgrund baulicher Gegebenheiten die max. Gruppenstärke gemäß § 1 nicht zulässt, erhalten einen Ausgleich pro nicht belegbaren Platz in Höhe der Pauschalierungssätze. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 5**.
9. Träger, die eine eigene Geschäftsführung und/oder eine übergeordnete Verwaltungseinheit haben, erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der pädagogischen Personalkosten.
10. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt bei Vertragsabschluss zuletzt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland, Basisjahr 2005 = 100, um mehr als 5 %, so können beide Vertragsparteien die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Pauschalierungsbetrags für die Sachkosten verlangen.

Sollte sich danach der Index jeweils wieder um mehr als 5 % gegenüber dem Stand, der bei den letzten Verhandlungen zugrunde lag, verändern, so kann wiederum jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.

11. Neben den Zuschüssen nach Nrn. 2 bis 4 erstattet die Stadt dem Träger die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung der Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren und des Verpflegungsgeldes entstehen. Der Träger beantragt diese Sozialstaffelerstattung nach den verfahrensmäßigen Vorgaben der Stadt. Die in § 25 Abs. 3 KiTaG benannte Erstattung der sozialstaffelbedingten Einnahmeausfälle durch den örtlichen Jugendhilfeträger wird im Innenverhältnis zwischen Stadt und Kreis geregelt.
12. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlte Zuschuss im laufenden Jahr nicht vollständig verbraucht, werden die restlichen Finanzmittel einer zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich der Betriebskosten zugeführt. Bei Vertragsablauf bestehende Rücklagen stehen dem Träger zweckgebunden für seine Kindertagesstättenarbeit zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt die Stadt gegenüber dem Träger keine eventuell entstehenden Fehlbeträge.
13. Sofern der Träger aufgrund der Kindertagesstättenbedarfsplanung Plätze reduzieren oder umstrukturieren muss, wird für die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten, die nicht über den Be-

triebskostenzuschuss gedeckt sind, jeweils eine gesonderte Vereinbarung zwischen Stadt und Träger getroffen.

§ 8

Auszahlung der Betriebskostenzuschüsse

1. Die halbjährliche Festlegung der Höhe des Betriebskostenzuschusses erfolgt per rechtsmittelfähigen Bescheid der Stadt. Voraussetzung ist die Mitteilung der tatsächlich belegten Plätze und der Verpflegungsplätze zu den Stichtagen 1.10. und 1.4. mittels der **Anlage 6**, die gleichzeitig als Antrag gilt. Der Träger erhält monatliche Abschlagszahlungen, jeweils zum 01. jeden Monats, gemäß **Anlage 5** des Vertrages.
2. Der Verwendungsnachweis dient der Prüfung der dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienenden zweckgebundene Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt auch dann vor, wenn durch den laufenden Zuschuss Fehlbeträge der Vorjahre sowie deren Vorfinanzierung durch den Träger einschließlich der dafür aufgewendeten Kapitalkosten ausgeglichen wurden. Der Träger ist verpflichtet, diesen spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten vorzulegen. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.
3. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages nicht eingehalten worden sind.

§ 9

Prüfungsrechte

1. Die Stadt ist berechtigt, die dem Betreiben der Kindertageseinrichtung dienende zweckgebundene Verwendung der Fördermittel durch den Träger durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Der Träger gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Fördermittel erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
2. Die Stadt ist weiter berechtigt, durch einen Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes zu überprüfen, ob der Träger die sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält, insbesondere ob die Mindestvoraussetzungen gemäß § 2 des Vertrages erfüllt werden.

§ 10 Zusammenarbeit

Mindestens einmal jährlich kommen Vertreter/innen der Stadt, Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten und Vertreter/innen der Träger zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen zu beraten und sich über Erfahrungen bei der Anwendung dieses Vertrages auszutauschen. Insbesondere sollen Analysen der Kita-Bedarfsplanung beraten und Folgerungen daraus erörtert werden. Darüber hinaus findet ein Austausch über die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung statt.

Die Stadt verpflichtet sich, die Träger im Rahmen eines Satzungsänderungsverfahrens anzuhören, wenn eine Veränderung der in der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Stadt festgesetzten Gebührensätze geplant ist. Einzelproblematiken werden in diesem Kreis nicht erörtert. Die Stadt übernimmt es, zu diesen Treffen einzuladen und die Sitzungsniederschriften zu fertigen.

§ 11 Auf den Träger bezogene Sondervereinbarungen

§ 12 Vertragsänderung

Werden zwischen Stadt und Träger vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen getroffen, sind diese nur wirksam, wenn sie in Form einer Vertragsänderung schriftlich abgeschlossen worden sind. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die betroffenen Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 13 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Er wird befristet bis zum 31. Dezember 2016 geschlossen. Er endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung nach § 14 bedarf.

§ 14 Beendigung des Vertrages

1. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und dies auch nach schriftlicher Abmahnung nicht abstellt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt ist im Besonderen gerechtfertigt, wenn dem Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aberkannt, oder die Betriebserlaubnis für die geförderte Einrichtung entzogen wird.
2. Der Vertrag verliert zu dem Zeitpunkt seine Geschäftsgrundlage in Bezug auf den jeweiligen Träger, an dem dieser den Betrieb seiner Einrichtung oder Einrichtungen aufgibt, zu dem dieser seine Auflösung beschließt, oder mit dem ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Die ehemaligen Vertragsparteien regeln die sich aus dieser Situation ergebenden Auswirkungen für die davon betroffenen Betreuungsplätze im Interesse der Kinder und deren Personensorgeberechtigte/n sowie die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen.

§ 15 Sonstiges

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Soweit in den Vertragsbestimmungen auf das Kindertagesstättengesetz oder andere gesetzliche Grundlagen Bezug genommen wird, ist das Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gemeint.
3. Die Anlagen 1 – 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

- Träger -

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

Anlagen zum Vertrag

Anlage 1

Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII

Anlage 2

Zusatzvereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Anlage 3

Stellenschlüssel gemäß Beschluss der Stadtvertretung 2009

Anlage 4

Muster Verwendungsnachweis

Anlage 5

Auflistung der Vertragsdaten zu § 7

Anlage 6

Muster Nachweis tatsächlich betreute Kinder